

gleich der antifaschistischen demokratischen Ordnung in der DDR mit einem Ausbeutersystem als eine Erfindung und Verbreitung „tendenziöser Gerüchte, die den Frieden des deutschen Volkes gefährden“.

Zwar billigt der medizinische Sachverständige Brose den Schutz verminderter Zurechnungsfähigkeit und „sogar die Möglichkeit“ der vollen Unzurechnungsfähigkeit zu. Das Gericht nimmt jedoch nur eine verminderte Zurechnungsfähigkeit an, sieht von einer nach der Direktive 38 möglichen Gefängnisstrafe bis zu 10 Jahren ab und verurteilt Brose zu einer Geldstrafe von 25 000 DM.

Eine weitere Anklage in einem politischen Verfahren erhob das Ministerium für Staatssicherheit, Verwaltung Sachsen-Anhalt, in der Strafsache gegen Robert Patz u. a. Patz hatte „eine Hetzschrift“ von seinem Bruder erhalten und sie einem bekannten Ehepaar zur Lektüre gegeben. Der SSD erachtete den Inhalt dieser Zeitschrift als „eine ganz gemeine Hetze gegen die DDR und der nur aus den Köpfen der amerikanischen Imperialisten entsprungen war“. Der Staatssicherheitsdienst beantragt daher bei der 6. Strafkammer (201) in Magdeburg, das Hauptverfahren zu eröffnen, da die Beteiligten durch diese „Hetzschrift“ soviel Menschen wie möglich beeinflussen wollten, indem sie durch die bewußte Weitergabe der Hetzschrift Unruhe bei der Bevölkerung schaffen und den Neuaufbau der DDR stören wollten.

Wer also in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands frei seine Meinung sagt und wer diese Meinung nicht der gerade aktuellen Auffassung offizieller Stellen anpaßt, der läuft Gefahr, daß seine Äußerung als tendenziöses Gerücht, das den Frieden gefährdet, gewertet wird; daß er angeklagt und mit Zuchthaus bestraft wird. Ja, es bedarf nicht einmal einer eigenen, tatsächlichen Meinungsäußerung; bereits eine der herrschenden Auffassung entgegengesetzte, schriftlich niedergelegte Meinung zu besitzen, ist ein Verbrechen, ein „Gedankenverbrechen“ wie es George Orwell in seinem Buch „1984“ nennt. Daß bereits 1950 in der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik die von Orwell für 1984 pessimistisch vorausgesehenen Zustände herrschen, zeigt nicht nur der Fall Patz, sondern auch die Ausführung des Generalstaatsanwaltes der DDR, Dr. Ernst Melsheimer, auf einer Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte in Berlin am 25. 9. 1950, wonach bereits der „Besitz von Flugblättern“, also der Besitz einer der Staatsidee der DDR feindlichen Meinung in der Rocktasche ohne jeden Willen zur Verbreitung, „als vollendetes Delikt angesehen werden muß“.

#### Weißflogs „Bekundung“

Dementsprechend verurteilte die Große Strafkammer des Landgerichts Potsdam am 11. Januar 1951 den Arbeiter Walter Weißflog zu sechs Jahren Zuchthaus, weil er im Oktober 1950 am Eingang der Industrieausstellung am Funkturm in Westberlin „Flugblätter und Zeitschriften, deren Inhalt aus einer üblen Hetze gegen die DDR bestand“, erhalten hatte und mit nach Sachsen nehmen wollte, wie aus dem Urteil hervorgeht. Weißflog wurde jedoch auf dem Nachhausewege in Großbeeren von der Volkspolizei kontrolliert, die nun außer den Flugblättern und Zeitschriften noch ein Schreiben an den Rias für ein Preisausschreiben fand. Allerdings hatte Weißflog dieses Rias-Schreiben nicht abgeschickt, er befand sich ja schon auf dem Heimweg; in der Urteilsbegründung heißt es hingegen: „es widerspricht jedoch jeder menschlichen Erfahrung, daß ein erwachsener Mensch eine geistige oder körperliche Arbeit verrichtet, ohne einen bestimmten Zweck damit zu verfolgen“. Auch wegen der „Hetzflugblätter glaubt das Gericht der Einlassung des Angeklagten nicht. Der Angeklagte konnte ... mit der Mitnahme dieser Blätter nichts anderes bezwecken als deren Weiterverbreitung“.

Obwohl die Richter Weißflog zugestanden hatten, daß er die Flugschriften nicht gelesen hat, erwarten sie aber hellseherische Fähigkeiten von ihm, wenn sie in der Begründung schreiben, Weißflog mußte von den Flugblättern „schon den Umständen des Erhalts nach annehmen, daß ihr Inhalt aus Lüge, Verleumdung und Hetze gegen die DDR besteht“. Danach tut jeder DDR-Bürger gut daran, jedes Werbe- und Propagandamaterial, das einem gewöhnlich auf einer Ausstellung in die Hand gedrückt wird und das man gewöhnlich ungelesen einsteckt, erst einmal durchzulesen, will er nicht das gleiche Schicksal wie Weißflog erleiden. Weißflogs Richter lassen sich auch „nicht weißmachen“, daß man Flugblätter und Zeitschriften ... nur mit nach Hause nimmt, um sie selbst zu lesen und dann zu vernichten“. Warum überhaupt „vernichten“? Darf man sie nicht aufbewahren? Nein! denn Melsheimer dekretierte ja: auch der Besitz eines Flugblattes ist ein vollendetes Delikt. Weißflogs Richter folgern aber außerdem: „In Wirklichkeit hätte der Angeklagte nach allen menschlichen Erfahrungsgrundsätzen gar nicht anders können, als diese Blätter oder zumindest ihren Inhalt weiter zu verbreiten“. Daß also jemand etwas für sich behält, diese Erfahrung haben anscheinend die Potsdamer Richter noch nicht im menschlichen Leben angetroffen.

Das sowjetzonale Gericht kam in dieser öffentlichen Sitzung am 11. Januar 1951 in Potsdam der Wahrheit ziemlich nahe, als es „von einer Unterdrückung des Friedens, des Rechts und der Freiheit durch das bolschewistische Terrorregime der SED“ sprach. Leider verkündete das Gericht damit nur den Inhalt der Flugblätter und nicht seine eigene Meinung. Das Gericht sah vielmehr „in der Handlung des Angeklagten den Versuch einer Verbreitung tendenziöser Gerüchte, die geeignet sind, den Frieden des deutschen Volkes zu gefährden“. Zum Leidwesen des Gerichts ist jedoch eine Bestrafung nach Kontrollratsdirektive 38 Art. III A III nicht möglich, da dieses Gesetz nur Gefängnis androht, also nach dem StGB nur ein Vergehen ist, und bei Vergehen der Versuch nur bestraft werden kann, wenn im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben.

Aber gemacht, denken Weißflogs Richter. Können wir ihn nicht danach fassen, so eben anders: Der Angeklagte hatte seinem Rias-Schreiben die Überschrift gegeben: „Rias-Preisausschreiben und der nächste Weg zur deutschen Einheit in Freiheit“ und darin „die freie Betätigung jeder politischen Gruppe bzw. Partei“ gefordert. „Also auch der Nazis bzw. ihrer Nachfolgerorganisationen“ folgert das Gericht. „Damit stellt er sich hinter die verbrecherischen Ziele dieser Partei und bekundet ein weiteres Mal seinen Völkerhaß“. Und nun wenden die Richter Art. 6 der DDR-Verfassung an: „Der Angeklagte ist also wegen vollendeter Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß gemäß Art. 6 der Verfassung der DDR als Verbrecher nach § 1 Abs. I StGB zu bestrafen“, urteilen die Richter und verhängen sechs Jahre Zuchthaus. Den Tatbestand der „Bekundung“ konstruieren die Richter folgendermaßen: „Der Angeklagte hat aber dadurch, daß er seine kriegshetzerische Äußerung niederschrieb, gleichzeitig Völkerhaß bekundet. Ein Bekunden ... ist schon darin zu sehen, wenn ein Mensch seinen Gedanken schriftlich Ausdruck verleiht. Bekunden ist nicht gleichzusetzen mit Betreiben und Vertreiben. ... Vertreiben, Betreiben, Propaganda verlangt, daß ... Gedanken ... an andere weitergegeben werden, Bekunden dagegen nur, daß diese Gedanken den Bereich des bloßen Denkens verlassen und irgendwie sichtbar gemacht werden“. Ein bekundetes, also sichtbar gewordenes „Gedankenverbrechen“, das sechs Jahre Zuchthaus verdient!

#### Ulbrichts „grammatikalischer Satz“

Etwas gnädigere Richter findet Martin Ulbricht, ein Hilfslehrer, der seinen Schülern an die Wandtafel schrieb: „Etwas Gutes haben wir nach der Wahl nicht zu erwarten.“ An